

Hannoveraner Verband e. V. · Postfach 1743 · 27267 Verden (Aller)

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft  
Referat 321  
per Email – [321@bmel.bund.de](mailto:321@bmel.bund.de)

Lindhooper Straße 92  
D-27283 Verden (Aller)  
Tel. 0 42 31.67 30  
Fax 0 42 31.67 37 12  
<http://www.hannoveraner.com>  
E-Mail: [hannoveraner@hannoveraner.com](mailto:hannoveraner@hannoveraner.com)

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz  
per Email – [sebastian.rieder@ml.niedersachsen.de](mailto:sebastian.rieder@ml.niedersachsen.de) (Tierschutz) und  
[johanne.wassmuth@ml.niedersachsen.de](mailto:johanne.wassmuth@ml.niedersachsen.de) (Tierzucht)

Verden, den 29. Februar 2024

## **Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Änderung des Tierschutzgesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Hannoveraner Verband bedankt sich für die Möglichkeit zu dem aktuellen Referentenentwurf zur Änderung des Tierschutzgesetzes Stellung nehmen zu können. Über unseren Dachverband, die Deutsche Reiterliche Vereinigung (FN), haben wir den Entwurf erhalten.

Die Zucht von gesunden und nachhaltig leistungsfähigen Pferden liegt im Bestreben des Hannoveraner Verbandes und seiner Züchter. Zum Erreichen dieses Zieles ist eine gute Haltung und ein pferdegerechter Umgang mit dem Tier ebenfalls unerlässlich. Daher begrüßen wir das Ziel den Tierschutz zu stärken und Gesetzeslücken zu schließen. Der Änderungsentwurf enthält unserer Auffassung nach allerdings Passagen, die zur o.g. Zielsetzung in der gefassten Form nicht beitragen oder diese in Teilen sogar erschweren.

Daher möchten wir zu dem vorliegenden Referentenentwurf wie folgt Stellung nehmen:

### **§2b**

Hier schließen wir uns der Stellungnahme der FN an.

### **§11b**

Auch in diesem Punkt schließt sich der Hannoveraner Verband grundsätzlich der Stellungnahme der FN an, möchte diese aber noch um einige Punkte ergänzen. In § 11 b werden eingehend Formen der Qualzucht beschrieben und durch eine konkrete Liste von Symptomen ergänzt. Wie oben bereits erwähnt hat die Zucht gesunder Pferde für den Hannoveraner Verband oberste Priorität. Die tierzuchtrechtlich genehmigten und kontrollierten Zuchtprogramme des

Hannoveraner Verbandes sind darauf ausgerichtet, Pferde von hoher genetischer Qualität hervorzubringen und die Gesundheit sowie die Robustheit dieser zu erhalten und zu verbessern.

Die Zucht von Pferden (Equiden) unterliegt wie die Tierarten Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen den Bestimmungen der EU-Tierzuchtverordnung VO (EU) 2016/1012 und dem deutschen Tierzuchtgesetz und ist daher hinreichend geregelt. Im Falle einer Ergänzung des § 11 b drohen Widersprüche von EU- und Bundesrecht. Aus diesem Grund fordern wir eine dahingehende Würdigung der organisierten Tierzucht der Tierarten Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen und Equiden im Tierschutzgesetz, dass der § 11 b um einen neuen Absatz 5 ergänzt wird. Folgender Ergänzungsvorschlag wird gemacht:

*Ergänzung § 11 b um einen neuen Absatz (5): Die Zucht von Tieren der Arten Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen und Equiden, die durch die VO (EU) 2016/1012 und das deutsche Tierzuchtgesetz vom 18.01.2019 geregelt ist, bleibt hiervon unberührt.*

Ziel des Hannoveraner Verbandes ist die stete Fortentwicklung der Zuchtprogramme in Orientierung an aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse. Ein Beispiel dafür ist die Genotypisierung zur Ermittlung der Vererbbarkeit des Warmblood Fragile Foal Syndrome (WFFS). Weiterhin arbeitet der Hannoveraner Verband im Zusammenschluss der IAFH daran mit anderen deutschen Zuchtverbänden mit Hilfe der Genomik Ursachen für weitere genetische Variationen zu entschlüsseln, die die Gesundheit unserer Pferde einschränken könnten. Es gilt dann mit vernünftigen züchterischen Maßnahmen ein Auftreten dieser Merkmale zu verhindern. So geschehen im Fall WFFS. Hier wird eine Anpaarung von Anlageträgern in den Zuchtprogrammen des Hannoveraner Verbandes ausgeschlossen, denn nur durch die Verpaarung von zwei Anlageträgern kann ein Merkmalsträger entstehen, dem ohne Zweifel Leid und eine deutlich verkürzte Lebenszeit widerfährt.

Ein genereller Ausschluss von Anlageträgern von der Zucht kann für diese und weitere zukünftig aufgedeckte genetische Variationen bedeuten, dass die genetische Vielfalt einer Rasse eingeschränkt wird. Weiterhin könnten andere, gewünschte genetische Eigenschaften (ggf. auch solche die der Gesunderhaltung dienen) dadurch zurückgedrängt werden und dieses alles ohne eine Relevanz für den Tierschutz.

Gleiches gilt für die „zur Schau Stellung“ von Anlageträgern.

Der §11b des Referentenentwurfs zur Änderung des Tierschutzgesetzes würde in seiner jetzigen Form die Bestrebungen des Hannoveraner Verbandes weitere, der Gesundheit der Pferde schadende genetische Variationen zu entschlüsseln und züchterisch zu bearbeiten in Hinblick auf die Erreichung des Zuchtziels konterkarieren. Daher bitten wir mit Nachdruck um die Einführung des oben erwähnten neuen Absatzes 5.

**§11c**

In § 11 c wird unter anderem Absatz 3 ergänzt. Hier fordern wir, die Formulierung in Bezug auf das Pferd wie folgt zu ändern: „..., die keine Nutztiere *einschließlich* Pferde sind, ...“. Unserer Auffassung nach ist eine grundsätzliche Einstufung des Pferdes als landwirtschaftliches Nutztier im Sinne der pferdehaltenden Landwirtschaft unbedingt erforderlich. Eine Ausgrenzung des Pferdes aus diesem Bereich ist nicht nachzuvollziehen.

**§11d und §16k**

Hier schließen wir uns der Stellungnahme der FN an.

Mit freundlichen Grüßen  
Hannoveraner Verband e.V.  
i.A.



Ulrich Hahne  
(Zuchtleiter)